

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 256/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Syma Z [REDACTED],
[REDACTED] Avenue W [REDACTED], T [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest, daß durch den Abgeltungsvergleich vom 15./18. Januar 1968 auch der Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin mit abgegolten wurde und daß dieser Anspruch bei Abschluß des Vergleichs rechtswirksam angemeldet worden war. Im übrigen kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats durch einen Abgeltungsvergleich auch ein Anspruch mitabgegolten werden, der noch nicht angemeldet worden war (Urteile vom 4. Februar 1971 - IX ZR 102/68 - und vom 8. Juli 1971 - IX ZR 114/70 -, zitiert bei Zorn RZ 1971, 530).

- 3 -

Der Vergleich ist auch nicht nach § 779 BGB unwirksam. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kam für die Behörde nur ein Abgeltungsvergleich unter Hinzuschluss von eventuellen Gesundheitsschadensansprüchen in Betracht. Demnach war es für sie ohne Belang, ob der Gesundheitsschadensanspruch bereits angemeldet war oder nicht. Es liegt daher zumindest bei ihr kein Irrtum über Tatsachen vor, die sich außerhalb des Streits oder der Ungewissheit befunden haben.

Auf den Vergleich vom 15./16. Januar 1968 sind die Grundsätze über eine Abhilfeentscheidung (BGH BzB 1972, 341; 344; 346) nicht anzuwenden (BGH BzB 1975, 149).

Mei

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)